



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein- Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2009 Nr. 44](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.12.2009
Seite: 974

Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 889)

Berichtigung des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2010 (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010) vom 17. Dezember 2009 ([GV. NRW. S. 889](#))

1. Der Normkopf erhält folgende neue Fassung:

„Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2010
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010)

Vom 17. Dezember 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des
Landes Nordrhein-Westfalen

an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 2010
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 2010)".

2. In § 2 Absatz 2 Satz 2 ist nach dem Wort „Verbundzeitraum“ der Punkt zu streichen.
3. In § 6 sind den Wörtern „die Schlüsselmasse für Gemeinden mit“ die Angabe „1.“, den Wörtern „Schlüsselmasse für Kreise mit“ die Angabe „2.“ und den Wörtern „die Schlüsselmasse für Landschaftsverbände mit“ die Angabe „3.“ voranzustellen.
4. In § 19 Absatz 2 Nummer 2 ist in der letzten Fundstelle die Angabe „S. 894“ durch die Angabe „S. 394“ zu ersetzen.
5. In § 21 Absatz 2 ist nach der Angabe „(BGBl. I. S. 3366)“ das Komma zu streichen.
6. Nach § 23 Nummer 2 Buchstabe b ist das Wort „abzüglich“ einzurücken.
7. Die Unterschriftenleiste wird durch diese Unterschriftenleiste ersetzt:

„Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo Wo l f“.

8. Die **Anlagen** werden wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Anlage 1“ ist durch die Angabe „Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 GFG 2010“ zu ersetzen.
 - b) Die Angabe „Anlage 2“ ist durch die Angabe „Anlage 2 zu § 8 Absatz 3 GFG 2010“ zu ersetzen.
 - c) Die Angabe „Anlage 3“ ist durch die Angabe „Anlage 3 zu § 8 Absatz 4 GFG 2010“ zu ersetzen.

- d) Die Angabe „Anlage 4“ ist durch die Angabe „Anlage 4 zu § 19 Absatz 2 Nummer 1 GFG 2010“ zu ersetzen.
- e) Die Angabe „Anlage 5“ ist durch die Angabe „Anlage 5 zu § 19 Absatz 2 Nummer 2 GFG 2010“ zu ersetzen.
- f) Die Angabe „Anlage 6“ ist durch die Angabe „Anlage 6 zu § 19 Absatz 2 Nummer 3 GFG 2010“ zu ersetzen.
- g) Die Angabe „Anlage 7“ ist durch die Angabe „Anlage 7 zu § 28 Absatz 3 GFG 2010“ zu ersetzen.

GV. NRW. 2009 S. 974